

FC Union Tornesch 1921 e.V.



Abteilungsordnung „Boule“

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche Mitglieder des Vereins, die in der Abteilung „Boule“ aktiv sind, sowie die berufenen und gewählten Mitglieder der Abteilung gehören der Abteilung „Boule“ unter dem Namen Boule im Union Tornesch an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

- 1) Nach den Grundsätzen der Vereinssatzung hat die Abteilung „Boule“ insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung des Sports als Teil der Vereinsarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - c) Planung, Organisation und Durchführung von Turnieren, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - d) Gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer*innen / Mitarbeiter*innen
- 2) Die Abteilung „Boule“ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel unter Beachtung der gemeinnützigen Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 3 Organe

Organe dieser Abteilung sind

- 1) die Abteilungsversammlung
- 2) die Abteilungsleitung

§ 4 Abteilungsversammlung

- 1) Das oberste Organ der Abteilung des Vereins ist die Abteilungsversammlung.
- 2) Ihr gehören alle Aktiven, Delegierten und die Mitglieder der Abteilungsleitung nach § 5 an.
- 3) Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung zählen insbesondere:
 - a) die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Abteilungsleitung,
 - b) Wahl der Abteilungsleitung,
 - c) Entgegennahme der Berichte durch die Abteilungsleitung,
 - d) die Entlastung der Abteilungsleitung,
 - e) Wahl von Delegierten zu weiteren Versammlungen / Tagungen bzgl. des Boule-Sports auf Kreis- und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung
- 4) Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Jahres zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit der Mitgliederversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Die Abteilungsversammlung wird mindestens 4 Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, von der Abteilungsleitung einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung haben durch Aushang im Schaukasten an der Geschäftsstelle zu erfolgen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Vereinsvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der Abteilung „Boule“ in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Sämtliche Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.

- 7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Abteilung „Boule“, die zum Stichtag (dem 30. Juni des Vereinsjahres) mindestens seit drei Monaten in der Abteilung aktiv sind.
- 8) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung hat stattzufinden, wenn der Abteilungsvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung. Eine außerordentliche Abteilungsordnung hat innerhalb von 3 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung.
- 9) Abstimmungen und Wahlen für Abteilungsversammlung erfolgen offen per Handzeichen. Geheim nur dann, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, Mitglieder der Gesamtvorstandschafft des Vereins sowie Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Abteilungsvorstand

- 1) Die Abteilung wählt aus ihrem Mitgliederkreis eine Abteilungsleitung, bestehend aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) zwei Besitzer
- 2) Der gewählte Abteilungsleiter, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Abteilung nach innen und nach außen. Er gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem erweiterten Vorstand des Vereins an.
- 3) Der Vorstand der Abteilung wird auf die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes, durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstands im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Abteilung entsprechend § 1.
- 4) Der gewählte Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Abteilungsversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände.
- 5) Die Sitzungen des Abteilungsvorstands werden von dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter auf Antrag binnen einer Frist von vier Wochen einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Abteilungsvorstands innerhalb von zwei Wochen.
- 6) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für alle Abteilungsangelegenheiten des Vereins und entscheidet über zugewiesene Mittel. Der Abteilungsvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- 7) Soweit zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über deren Verwendung zu führen. Der Abteilungsvorstand ist sowohl gegenüber der Abteilungsversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem Geschäftsführer des Vereins, dies auch zur Vorbereitung des Jahresabschlusses des Vereins, einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht vorzulegen sowie dem Kassenprüfer des Vereins bei Bedarf Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Abteilung der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.
- 2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Abteilungsordnung geht die höherrangige Satzung, also z.B. die Vereinssatzung und angeschlossene Ordnungen, vor.
- 3) Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der

gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Abteilungsordnung wurde durch Vorstandsbeschluss am 21.05.2025 gemäß § 32 Abs. 3 der Satzung erlassen und tritt nach Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2025 in Kraft.
- 2) Änderungen, Ergänzungen dieser Abteilungsordnung oder die Auflösung der Abteilung „Boule“ müssen von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Abteilungsordnung.
- 3) Zu Anträgen auf Änderung der Abteilungsordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Abteilungsordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.